



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.13 Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises des Landkreises Günzburg

2.13.1 Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises des Landkreises Günzburg

vom 03. April 2001
(LkrAbl Nr. 25 vom 22.06.2001)
bestätigt vom Kreistag am 13. Dezember 2010
(LkrAbl. Nr. 50 vom 17. Dezember 2010)

I. Umweltpreis

- (1) Der Landkreis Günzburg stiftet zur Würdigung besonderer Verdienste um die Umwelt einen Umweltpreis.

Insbesondere können folgende Maßnahmen mit Preisen bedacht werden:

a) Naturschutz und Landschaftspflege

- Anlage, Pflege und Regeneration von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel Trocken- und Feuchtbiotope, Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Feldgehölze
- Gezielter Schutz bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel Schaffung von Nist- und Brutstätten, Anlage von Krötenzäunen, Bewachungsaktionen für besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Sicherung von Lebensräumen für Fledermäuse
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünungen

b) Umweltschutz, Umweltvorsorge, Umweltentwicklung

- Umweltorientierte Unternehmensführung
- Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Technologien, die bei gleichen oder besseren Produkteigenschaften Umweltaspekten besser gerecht werden (Ökobilanzen)
- Innovationen, die unter derzeitigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht konkurrenzfähig sind, unter geänderten Rahmenbedingungen jedoch volkswirtschaftlichen Umweltnutzen bedeuten würden
- Die mit der Innovation verbundene Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen
- Die Kooperation von Forschung und Entwicklung mit Produktionsbetrieben

c) Immissionsschutz

- Beispielhafte oder über bestehende Vorschriften weit hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und alternativer Energiegewinnung

d) Gewässerschutz

- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Pflanzaktionen an Gewässern und Anlage von Feuchtbiotopen
- Renaturierung von Fließgewässern und ehemaligen Altarmen

e) Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

- Aktionen zur Abfallvermeidung, zum Beispiel Kompostierung, Mehrwegbehältersysteme
- Aktive Mitwirkung an Sammelaktionen für wiederverwertbare Materialien

- (2) Dem Beliehenen wird ein nicht frei käuflicher Gegenstand überreicht. Der Gegenstand soll neben einer Kennung des Landkreises die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Umwelt“ tragen. Über die Verleihung des Umweltpreises ist eine Urkunde auszufertigen.

II. Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet der Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Er vergibt jährlich bis zu 2 Auszeichnungen im Bereich des Naturschutzes und bis zu 2 Auszeichnungen im betrieblichen Umweltschutz.

Bewertungskriterien sind

- Beweggründe für die Initiative
 - Art, Dauer, Erfolg der Maßnahme
 - Ideenreichtum, Originalität, Innovation
 - Zeitlicher und finanzieller Einsatz
 - Übernahme von Lasten und Pflichten
 - Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
 - Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
 - Wirtschaftlichkeit
 - Auswirkung auf Arbeitsplatzangebot
 - Marktchancen
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Umweltpreises sind die Mitglieder des Kreistages; die Vorschläge sind zu begründen.
- Angeregt werden kann die Verleihung von jedem Kreisbürger sowie den Vereinigungen und Organisationen im Landkreis, die sich mit Natur- und Umweltschutz sowie mit dem betrieblichen Umweltschutz befassen.
- (3) Der Umweltpreis ist in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekanntzumachen.

III. Schlussbestimmungen

- (1) Der Umweltpreis geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Die Richtlinie ist seit 23. Juni 2001 in Kraft.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises vom 19. Februar 2001 (In kraft seit 01. März 2001) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Richtlinie außer Kraft.